

Motion im Sinne von § 72 der Geschäftsordnung der Synode

Eingereicht von den Synodalräten Sonja Döbeli Stirnemann und Reto Schiltknecht, beide Abgeordnete der Stadt Luzern

1. Einleitung

Die Motion wird als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht (§ 72 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Die Motion bezweckt im Wesentlichen, die Effizienz des Ratsbetriebs bei der Ermittlung der Präsenz und bei Wahlen zu erhöhen und die Verfahrensordnung mit Blick auf nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen zu verbessern.

Im Zusammenhang der Strategie und den Legislaturzielen des Synodalarats sind die Motionäre der Ansicht, dass die Behandlung durch den Synodalarat formell verankert werden sollte. Unter Ziff. 3.6. Planungsberichte, § 79 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung, behandelt die Synode heute bereits den jährlichen Aufgaben- und Finanzplan des Synodalarats. Es erscheint sinnvoll, eine Ergänzung von § 79 dahingehend vorzunehmen, dass inskünftig auch die Strategie und Legislaturziele des Synodalarats von der Synode analog behandelt werden. Die Motionäre schlagen daher eine Ergänzung der Geschäftsordnung vor (siehe Ziff. 2).

2. Konkrete Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung

§ 23 der Geschäftsordnung – Abschaffung der Präsenzüberprüfung durch Namensaufruf

Absatz 1 – neu: *«Die Präsenzüberprüfung erfolgt durch Eintrag und Unterschrift in der Präsenzliste.»*

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Absatz 3 – neu Absatz 2: *«Synodemitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben sich beim Kirchenschreiber abzumelden.»*

§ 58 der Geschäftsordnung – Änderung des Wahlverfahrens

Überschrift: Offene und geheime Wahl

Absatz 1: *«Die Wahlen zur Konstituierung des Rates sowie gemäss Art. 5 und 6 der Geschäftsordnung zu Beginn eines neuen Amtsjahres werden geheim durchgeführt. Alle übrigen Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe.»*

Absatz 2: *«Der Rat kann mit einfacher Mehrheit von der Regelung nach Abs. 1 abweichen. Im Übrigen sind bei offenen Wahlen die Vorschriften über offene Abstimmungen sinngemäss anwendbar. Für die geheimen Wahlen gelten die Art. 59 bis 65 der Geschäftsordnung.»*

§ 79 der Geschäftsordnung – Arten von Planungsberichten

Absatz 1: Die Synode behandelt

(neu) *«a. die Strategie und Legislaturziele des Synodalarates. Der Synodalarat hat der Synode jährlich über die Erfüllung der Strategieziele Bericht zu erstatten.»*

Die nachfolgenden Buchstaben von § 79 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind dahingehend zu ändern, dass a. zu b. und b. zu c. wird.

Besten Dank für die Prüfung und Überweisung der Motion.

Luzern, 14. Oktober 2025

Sonja Döbeli Stirnemann und Reto Schiltknecht